

Hinweis zum Ausfüllen der Zweitwohnungsteuererklärung

Abgabe der Steuererklärung bei der Stadt Wiesloch, Fachgruppe 2.13, Externe Finanzservice, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch

1. Allgemeines

Nach § 10 der Zweitwohnungsteuersatzung (ZwStS) ist jede Person, die in Wiesloch eine Zweitwohnung **inne hat**, verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Die Angaben in der Erklärung dienen der Prüfung, ob und ggf. in welcher Höhe eine Steuer zu erheben ist. Die Zweitwohnungsteuer beträgt jährlich 6,60 Euro/m² der Wohnfläche. Für die Steuerpflicht ist es ohne Bedeutung, ob sich im Stadtgebiet eine weitere Wohnung (z.B. die Hauptwohnung) befindet.

2. Meldestatus

Nach § 17 des Meldegesetzes ist

- Bei einem nicht verheirateten / nicht in Lebenspartnerschaft führenden (§ 1 LPartG) Einwohner die vorwiegend benutzte Wohnung als Hauptwohnung anzumelden.
- Bei einem verheirateten / in einer Lebenspartnerschaft führenden (§1 LPartG) und nicht dauernd von der Familie getrennt lebenden Einwohner ist diejenige Wohnung als Hauptwohnung anzumelden, die von der Familie vorwiegend genutzt wird.

Bitte prüfen Sie, ob Sie nach Ihren tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen zutreffend gemeldet sind und melden Sie sich ggf. beim Bürgerbüro der Stadt Wiesloch, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch ab bzw. um.

3. Ausfüllen der Steuererklärung

Bitte füllen Sie für **jede Nebenwohnung (=Zweitwohnung)** ein Steuerklärungsformular aus. Bei Personen die gemeinsam eine Wohnung inne haben, muss jede Person eine **separate Steuererklärung** abgeben.

Ziffer 01-05

Bitte weisen Sie uns ausdrücklich darauf hin, falls bei den im Begleitschreiben genannten Daten zwischenzeitlich Änderungen eingetreten sind (z.B. Namensänderung, Adressänderung).

Ziffer 06

Die Angabe der Telefonnummer erleichtert Rückfragen und vereinfacht dadurch das evtl. Veranlagungsverfahren. **(Diese Angabe ist freiwillig)**

Ziffer 07-08

Falls Sie hier keine Angaben machen, richten wir den Schriftverkehr an Ihre Hauptwohnung.

Ziffer 09-12

Die melderechtlichen Daten sind der Anknüpfungspunkt für die weiterführende Überprüfung der evtl. Steuerpflicht.

Ziffer 13-15

Diese Angaben dienen der Prüfung, ob und für welchen Anteil eine rechtliche Verfügungsmacht betreffend der Zweitwohnung besteht (sog. Innehaben). Haben mehrere Personen gemeinsam eine Wohnung inne, kann die gesamte Steuer von jeder einzelnen Person – insgesamt jedoch nur einmal – gefordert werden (sog. Gesamtschuldner nach § 4 Abs. 2 ZwStS). Daher besteht gem. § 93 Abgabenordnung die rechtliche Verpflichtung zur Nennung der Mitbewohner.

Ziffer 16

Diese Angaben dienen zu Klärung Ihrer Steuerpflicht. Sollte es sich bei der Zweitwohnung um Ihr ehemaliges Jugendzimmer, so ist die entsprechende Bestätigung des tatsächlichen Wohnungsinhabers einzuholen und hier vorzuweisen.

Ziffer 17

Diese Angaben dienen zur Klärung des Steuerbefreiungstatbestandes nach § 3 Abs. 2 der ZwStS (Therapieheime ect.)

Ziffer 18-21

Diese Angaben dienen zu Klärung des Steuerbefreiungstatbestandes nach § 3 Abs. 1 der ZwStS (berufsbedingte Wieslocher Zweitwohnung neben der ehelichen bzw. lebenspartnerlichen (eingetragene Lebenspartnerschaft) Hauptwohnung außerhalb von Wiesloch).

Ziffer 22

Falls Sie der Steuererklärung Anlagen beigefügt haben, geben Sie bitte deren Anzahl an.

Ziffer 23

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung zu unterschreiben und uns über Änderungen bei den für die Besteuerung maßgeblichen Daten zu informieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!